

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Ehrung
verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)
vom 10. Juni 2011**

Gemäß den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung) vom 10. Juni 2011 beschlossen:

§ 1

Der § 6 - Antragstellung -, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der hauptamtliche Bürgermeister prüft die nach Absatz 2 eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Er informiert den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und wann er dessen Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung) vom 10. Juni 2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den

Pohlenz
Bürgermeister